

Beschlussvorlage Nr. B-193/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Neuwahl der weiteren Vertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen drei Personen als weitere Vertreter sowie jeweils einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge zu entsenden.
2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen drei Personen als weitere Vertreter sowie jeweils einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge.

Begründung:

Bisherige Verbandsversammlung

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahl gemäß § 33 Abs. 2 SächsGemO zum 31.05.2019 beendet.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge werden die weiteren Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus der Mitte des Kreistages bzw. Stadtrates gewählt.

Aus diesem Grund endete die Entsendung der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung

- Frau Saborowski, Ines (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Frau Schaper (Susanne Fraktion DIE LINKE)
- Herr Müller, Detlef (SPD- Fraktion)

und deren Stellvertreter

- Herr Dr. Füsslein, Dieter (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Hopperdietzel, Jörg (Fraktion DIE LINKE)
- Frau Drechsler, Jaqueline (SPD-Fraktion)

in die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge mit Ablauf der Wahlperiode zum 31.05.2019. Eine Abberufung der bisherigen weiteren Vertreter und deren Stellvertreter ist somit nicht notwendig.

Zusammensetzung und Neubestellung

Die Verbandsversammlung des RZV besteht gemäß § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung aus insgesamt **neun Vertretern** der beiden Verbandsmitglieder Stadt Chemnitz und Erzgebirgskreis.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz und der Landrat des Erzgebirgskreises sind nach § 52 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Vertreter kraft Amtes in der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge, sofern nicht das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

Gleichlautend ist in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung geregelt, dass in der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge die Verbandsmitglieder durch den **Oberbürgermeister bzw. den Landrat** vertreten werden, sofern nicht auf dessen Vorschlag das jeweilige Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

Durch die Stadt Chemnitz erfolgte mit Beschluss B-163/2015 in der Sitzung des Stadtrates am 08.07.2015 die Wahl von Herrn Bürgermeister Sven Schulze als leitender Bediensteter zum Vertreter der Stadt Chemnitz in die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge.

Die Wahl von Herrn Schulze als Verbandsvorsitzenden wurde in der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge am 01.08.2015 vollzogen.

Neben dem bereits für die Dauer seines kommunalen Wahlamtes gewählten leitenden Bediensteten werden die weiteren Vertreter vom Kreistag bzw. Stadtrat gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG gewählt und entsandt. Als weitere Vertreter werden vom Erzgebirgskreises vier Mitglieder und vom Stadtrat der **Stadt Chemnitz drei Mitglieder** jeweils **aus ihrer Mitte** entsandt. Zudem ist für jeden weiteren Vertreter ein **Stellvertreter** zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.

Dabei soll die Mandatsverteilung im Stadtrat berücksichtigt werden.

Gemäß § 16 Abs. 4 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 SächsKomZG kann der Stadtrat die Wahl von Verbandsräten durch **Einigung** vornehmen (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (siehe Beschlusspunkt 2).

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.